



Gemeinde Degersheim

Schutzverordnung Kulturgüterschutz
Planungsbericht

Genehmigung

28. Mai 2025

010.3.020.00

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2	Vorgehen / Beteiligte	5
2.1	Erstellung Inventar	5
2.2	Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung	6
3	Inventar	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Umfang des Inventares	6
3.3	Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung	7
4	Schutzverordnung	9
4.1	Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen	9
4.2	Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	11
4.3	Archäologische Schutzgebiete und -objekte	11
4.4	Historische Verkehrswege	12
5	Vorliegende Planungsinstrumente	13
6	Vorprüfung	13
7	Information und Mitwirkung	15
8	Öffentliche Auflage	16
9	Genehmigung	16

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung

Für das Gemeindegebiet von Degersheim besteht eine Schutzverordnung aus dem Jahre 1995. Diese baut im Bereich des Kulturgüterschutzes auf einem Ortsbildinventar von Isabella und Daniel Studer aus dem Jahre 1988 auf. Dieses Inventar liefert zwar nach wie vor wertvolle Informationen zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteilen von Degersheim, Wolfertswil und Magdenau, inhaltlich ist es jedoch nicht mehr aktuell und muss erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser Schritt ermöglicht gleichzeitig auch eine Überprüfung der bisherigen Schutzgegenstände und eine Ergänzung aufgrund aktueller Anforderungen.

Der Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist zurzeit ebenfalls in Überarbeitung, soll aber in Form eines eigenständigen Schutzinstrumentes umgesetzt werden.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturgüterschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Im Richtplan zusätzlich bezeichnet sind auch die zu schützenden archäologischen Fundstellen (Koordinationsblatt S33). Übergeordnet bestehen zudem weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von

Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventar

Die Aufnahme der potenziellen Schutzgegenstände und die Erfassung in einem neuen Inventar für den Kulturgüterschutz erfolgte in den Jahren 2017 und 2018 durch das Büro ERR AG, St. Gallen. Im Rahmen der Überarbeitung des Inventars wurden alle im Inventar von 1988 enthaltenen Objekte und Gebiete, unabhängig ihrer früheren Einstufung, besichtigt, überprüft und nach ihrem aktuellen Zustand erfasst.

Die Erstellung des Inventares erfolgte mit folgendem Vorgehen und Inhalt:

- Besichtigung der im bisherigen Inventar aufgeführten Objekte (auf Wunsch mit den jeweiligen Grundeigentümern nach entsprechender schriftlicher Vorinformation); fotografische Aufnahmen sowie Beschreibung und Bewertung;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie neuer, bisher nicht genannter Objekte mit potenziell schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Erstellen eines Inventars für den Bereich Kulturgüterschutz mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege;
- Inventarplan für den Bereich Kulturgüterschutz.

Unterstützt wurden die Inventarisierungsarbeiten gemeindeintern durch eine Begleitgruppe. Diese Begleitgruppe setzte sich zum Zeitpunkt der Inventarisierung wie folgt zusammen:

- Monika Scherrer, Gemeindepräsidentin
- Andreas Baumann, Gemeinderatsschreiber
- Andrea Senn, Leiterin Bauverwaltung

Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte. Für die Erstbeurteilung des Inventares miteinbezogen wurde auch die kantonale Denkmalpflege, in der Person von Moritz Flury, zum Zeitpunkt der Inventarerstellung stellvertretender Leiter des Amtes für Denkmalpflege und verantwortlich für den Bereich der Schutzinventare.

2.2 Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung

Zusätzlich zu den Einzelobjekten im Bereich Kulturgüterschutz wurden die bisherigen Ortsbildschutzgebiete überprüft. Miteinbezogen wurde dabei gleichzeitig das nationale Inventar ISOS. Die Überprüfung führte zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen in Gewichtung und Schutzziele und einer Neuabgrenzung bzw. Ergänzung des bisherigen Ortsbildschutzgebietes.

Festgelegt wurden zudem die archäologischen Schutzgebiete gemäss dem aktuellen Stand des Fundstellenverzeichnisses des Kantons; überprüft wurden auch die historischen Verkehrswege.

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranzznummern. Hilfreiche Hinweise für die Einordnung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘). Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang des Inventares

Das neu erstellte Inventar im Bereich **Kulturobjekte** beinhaltet alle überprüften Bauten sowie den Weissenbachviadukt. Drei Burgstellen wurden auf einem gemeinsamen Inventarblatt festgehalten. Insgesamt wurden 92 Objekte inventarisiert und bewertet.

Für die Beurteilung des **Ortsbildschutzes** wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete der Einstufung A oder B sowie alle wichtigen Umgebungsbereiche den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie dem bestehenden Ortsbildschutz gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Insgesamt wurden 15 Teilgebiete detailliert überprüft.

Zusätzlich wurden 4 ausserhalb der Bauzone liegende **Baugruppen** im Inventar erfasst, die bisher als Einzelobjekte oder unter dem Begriff Ortsbildschutzgebiet inventarisiert und teilweise als Einzelobjekte in der Schutzverordnung Degersheim verzeichnet waren.

3.3 Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung

Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeit-typischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Beispiele von zeit- bzw. ortstypischen Baudetails

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die Ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbaute, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/ Renovationspotenzial;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das neue Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 89 inventarisierten Objekten (ohne Burgstellen) wurden 30 als schützenswert und 32 weitere als erhaltenswert eingestuft; 27 Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Bei den schützenswerten Objekten wird zusätzlich eine Einstufung in ihrer Bedeutung vorgenommen. Unterschieden werden Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung. Die Einstufung bestimmt das Vorgehen und die Zuständigkeit im Falle von baulichen Veränderungen und Renovationen sowie allfälligen Beiträgen. Die Erteilung einer Baubewilligung bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen, bei lokal eingestuft Objekten liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente fehlen oder sind von untergeordneter Bedeutung. Daneben kann es sich auch um Objekte handeln, die aufgrund ihres ortsbaulichen Stellenwertes oder ihrer, für Degersheim bedeutungsvollen Geschichte, unverzichtbar sind. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.



Schützenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von ortsbaulich bedeutendem Gesamterscheinungswert, ein unsachgemässer Umgang bei Veränderungen in der Materialisierung, in baulichen Details oder aufgrund von Um- und Anbauten beeinflussen aber die Originalität der Bauten in Teilbereichen und verhindern so eine höhere Einstufung. Öfter liegen diese Bauten gleichzeitig in einem Ortsbildschutzgebiet und spielen vor allem im Gesamtkontext eine wichtige Rolle. Insgesamt handelt es sich bei den erhaltenswerten Objekten um Bauten, die in ihrem Bestand und in der individuellen Erscheinung nach Möglichkeit weiterhin gewahrt bleiben sollen.



Erhaltenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Bei den **Objekten ohne Einstufung** handelt es sich um Objekte, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, die jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen. Es kann sich auch um Objekte handeln, die über eine sehr schlechte Bausubstanz verfügen oder für die bereits ein Ersatz beschlossen oder umgesetzt ist, die jedoch aufgrund ihrer Geschichte oder zur Dokumentation des Ersatzneubaus im Inventar noch einmal aufgeführt werden.

4 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- Baugruppen;
- archäologische Schutzgebiete.

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind. Im Inventar als erhaltenswert bezeichnete Objekte sollen in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben, sind aber nicht Bestandteil der Schutzverordnung.

4.1 Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen

Im Gegensatz zu den bisherigen Schutzverordnungen soll der Ortsbildschutz neu stärker differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A und B unterschieden. Neu geschaffen wird zudem eine Kategorie ‚Ortsbildschutz C‘ (sorgfältige Einfügung von Neubauten in ortsbaulich sensiblen Gebieten) sowie ‚Baugruppen‘ für bauliche Ensembles ausserhalb der Bauzone. Die Ortsbildschutzgebiete A in Degersheim sind von nationaler Bedeutung, die Ortsbildschutzgebiete B und C von lokaler Bedeutung.

Das **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet in sich abgeschlossene Einheiten. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Dem Ortsbildschutzgebiet A werden zugewiesen:

- OS 01A Degersheim, Hauptstrasse Ost
- OS 02 Degersheim, Kirchenbezirk / Steineggstrasse
- OS 03 Degersheim, Oberdorf / Palmenstrasse bis Kirchstrasse
- OS 05A Degersheim, Schustrasse 8-14
- OS 06 Degersheim, Sticker-/Taastrasse, Im Feld / Stickereifabrik Grauer
- OS 13 Magdenau



Ortsbildschutzgebiet A: Hauptstrasse Ost, Oberdorf, Klosteranlage Magdenau

Im **Ortsbildschutzgebiet B** sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Dem Ortsbildschutzgebiet B werden zugewiesen:

- OS 01B Degersheim, Hauptstrasse West
- OS 02 Degersheim, Hörenstrasse
- OS 05A Degersheim, Schulstrasse 6 / Bergstrasse 21-25 / Sennrütistrasse 1-7
- OS 12 Wolfertswil Ortskern



Ortsbildschutzgebiet B: Hauptstrasse West, Hörenstrasse, Ortskern Wolfertswil

Mit dem **Ortsbildschutzgebiet C** sollen bauliche Veränderungen in aufgrund ihrer Lage sensiblen Gebieten im unmittelbaren Umfeld historisch wichtiger Bebauung gesteuert werden.

Dem Ortsbildschutzgebiet C wird zugewiesen:

- OS 02 Degersheim, Kirchweg 2/4
- OS 04 Degersheim, Dorfzentrum / Bachstrasse / Schulhaus Sennrütli
- OS 07 Degersheim, Feldstrasse West / Hintere Feldstrasse
- OS 09 Degersheim, Unterdorf

Neu ist die Kategorie der **Baugruppen**. Baugruppen bestehen aus einer kleineren, in enger oder weiterer nachbarlicher Beziehung stehenden Zahl vergleichbarer oder ansonsten wichtiger Bauten, die in räumlicher Einheit in Erscheinung treten. Die Schutzempfehlung im Inventar

und die Unterschutzstellung in der Schutzverordnung folgt den gleichen Prinzipien wie bei den Kulturobjekten.

Folgende schützenswerte Ensembles wurden als Baugruppen in die Schutzverordnung übernommen:

- Weiler Büel (BG 01)
- Weiler Tal (BG 02)

Die Baugruppe Spielberg (BG 03) wird als erhaltenswert eingestuft, die Baugruppe Wööschi/Wittenberg (BG 04) verbleibt ohne Einstufung.

Für die Details der einzeln bewerteten Gebiete wird auf das Inventar verwiesen. Alle Baugruppen weisen lokale Bedeutung auf.

Der Weiler Büel besteht im Wesentlichen aus wertvollen Einzelbauten. Durch die Zuteilung zur Baugruppe können aber insbesondere auch bei Veränderungen in der ländlichen Umgebungsgestaltung erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt werden.

4.2 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)

Die im Inventar als schützenswert bezeichneten 30 Einzelobjekte wurden als Schutzobjekte in die Schutzverordnung übernommen. Aktuell sind 29 Objekte durch die bestehende Schutzverordnung als geschützt bezeichnet. Einzelne der ehemaligen Objekte werden aus dem Schutz entlassen, andere Objekte dafür neu aufgenommen.

Von den 30 schützenswerten Objekten sind 2 von nationaler Bedeutung, 24 von kantonaler Bedeutung, 4 von lokaler Bedeutung.

Das Verzeichnis im Anhang zum Inventar zeigt alle geschützten Einzelobjekte mit ihrer Einstufung im Überblick. Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf die Inventarblätter verwiesen. Für das Objekt KO 15 besteht ein Vorbehalt zum definitiven Schutzstatus aufgrund derzeit laufender Detailabklärungen (Antrag auf Schutzentlassung).

4.3 Archäologische Schutzgebiete und -objekte

Insgesamt sind in Degersheim (gemäss dem kantonalen Fundstellenverzeichnis und den entsprechenden Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan) 7(-8) Objekte bzw. Gebiete von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es sind dies:

- ASG 1 Magdenau, Burg Gielsberg
- ASG 2 Burg Landegg
- ASG 3 Burg Lämmliwies
- ASG 4 Magdenau, Kirche St. Verena
- ASG 5 Magdenau, Kloster Magdenau
- ASG 6 Pfarrkirche St. Jakobus
- ASG 7 Hohlweg Chatzensteigwald

Diese 7 Gebiete werden alle als archäologische Schutzgebiete in die Schutzverordnung übernommen. Bei dem im Fundstellenverzeichnis ebenfalls aufgeführten Objekt *ASG 8 "Findling Weierwies"* handelt es sich nicht um ein Objekt von archäologischem Interesse, sondern vielmehr um ein Objekt der Kategorie 'Geotopeinzelobjekte', das thematisch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes anzusiedeln ist.

Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons und müssen dem Gemeinderat oder dem Amt für Kultur, Archäologie, gemeldet werden. Für Ausgrabungen ist ebenfalls das Amt für Kultur, Archäologie, zuständig.



Archäologische Schutzgebiete Burgruine Gielsberg, Burgruine Landegg, Kirche St. Verena

4.4 Historische Verkehrswege

Für Degersheim sind im entsprechenden Bundesinventar (IVS) keine national bedeutenden Verkehrswege verzeichnet, sondern lediglich eine grössere Zahl von verschiedenen Teilstücken regional und lokal bedeutender, historischer Wegverbindungen. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Strassenabschnitte oder Wegstücke ausserhalb der Bauzone.

Meist ist dabei der historische Charakter der Teilstücke nicht mehr erkennbar. Am ehesten ist die historische Substanz bei der Wegverbindung von Degersheim nach Dicken im Gebiet Obergampen noch zu erahnen.

Aufgrund der geringen erkennbaren Substanz ist die Aufnahme von einzelnen Wegstücken in die Schutzverordnung nicht gerechtfertigt.



Historische Wegverbindungen gemäss Bundesinventar IVS

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz;
- Inventarplan Kulturgüterschutz, M 1:10'000 / M 1:5'000;
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000 / M 1:5'000;
- Schutzverordnungstext mit Schutzobjektverzeichnissen;
- Planungsbericht.

6 Vorprüfung

Das Inventar wurde von der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege 2019 ein erstes Mal vorgeprüft. In der Stellungnahme vom 14. Mai 2019 kommt die kantonale Denkmalpflege zum Schluss, dass das Inventar fachlichen Kriterien entspricht und eine gute Grundlage für eine neue Schutzverordnung bildet. Im Einzelnen wurden verschiedene Änderungen bei der Einstufung der Kultureinzelobjekte (kantonal zu lokal oder lokal zu kantonal) vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden in der nachfolgenden Überarbeitung des Inventares berücksichtigt.

Die im Inventar verzeichneten Burgstellen waren in der bisherigen Schutzverordnung ebenfalls teilweise als Kultureinzelobjekte bezeichnet. Sie werden neu der Kategorie 'archäologische Schutzgebiete' zugewiesen, bleiben aber im Sinne der Nachvollziehbarkeit mit entsprechendem Hinweis weiterhin im Inventar aufgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz wurden zwei Anmerkungen platziert. Die eine der Anmerkungen führte zu einer kleinen Ausdehnung des Ortsbildschutzes im Bereich der Steineggstrasse 19-23. Nicht eingetreten wurde jedoch auf die Anpassungsforderung im Gebiet Magdenau (Beibehalten des bisherigen Ortsbildschutzes). Der in der bisherigen Schutzverordnung sehr weit über das bebaute Gebiet ausgedehnte Perimeter des Ortsbildschutzes bleibt gemäss Inventar vorerst auf das weitgehend bebaute Gebiet beschränkt.

In einem nächsten Schritt wurde die Schutzverordnung als Gesamtpaket dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 6. März 2024 kommt das Amt zum Schluss, dass die zur Vorprüfung eingereichte Schutzverordnung vorbehältlich einiger zusätzlicher Abklärungen sowie kleinerer Anpassungen grundsätzlich den gestellten Anforderungen nachkommen kann.

Materiell waren insbesondere drei Ortsbildschutzgebiete in ihrer exakten Abgrenzung bzw. in ihrer Einstufung Gegenstand der Anmerkungen. Alle Anmerkungen wurden geprüft und nach Beratung im Gemeinderat wie folgt umgesetzt:

Erweiterung OS 01A (OS A national) um den Bereich Hintere Dorfstrasse 12-14:

Dieser Bereich war bereits im Rahmen der Inventarerarbeitung und auch im Rahmen von Bauabsichten verschiedentlich Gegenstand der Diskussion zwischen der kantonalen Denkmalpflege und der Gemeinde. Die Denkmalpflege beruft sich dabei auf die Abgrenzung des ISOS, welche einen grösseren Bereich der Hinteren Dorfstrasse dem erweiterten Substanzschutzgebiet des Ortskernes zuschlägt. Das Ortsbild OS 01A umfasst jedoch den von regelmässig stehenden Häusern definierten Hauptstrassenraum. Die beiden strassenbegleitenden Häuserreihen verbinden sich dabei zwar mit den angrenzenden orthogonalen Gebieten im Ober- und Unterdorf, heben sich jedoch ortsbaulich klar von diesen ab. Die beiden Häuser Hintere Dorfstrasse 12 und 14 gehören in ihrer Charakteristik sowie aufgrund der Stellung und Ausrichtung zum Unterdorf, das mit der neuen Schutzverordnung einem Ortsbildschutzgebiet C zugewiesen wird. Bis anhin bestanden aufgrund der rechtskräftigen Schutzverordnung für das Unterdorf keine Schutzvorschriften. Die Zuweisung der beiden Bauten Hintere Dorfstrasse 12-14 zum Ortsbildschutzgebiet C (siehe dazu im Inventar auch OS 09) erscheint dem Gemeinderat aus den angeführten Gründen nach wie vor richtig und angemessen.

Zuweisung OS 05A zu einem Substanzschutzgebiet OS A national:

Das Gebiet zwischen Schulstrasse und Sennrütistrasse ist heute bereits rechtskräftig einem Ortsbildschutz unterstellt. Gemäss ISOS ist für das entsprechende Gebiet Erhaltungsziel A anzustreben. Da sich die Bausubstanz recht heterogen zeigt (unterschiedliche Entstehungszeiten, Baustile etc.) entschied sich der Gemeinderat jedoch für eine Zuweisung zu einem Ortsbildschutzgebiet B, mit dem Hauptziel der Gewichtung auf der Beibehaltung der punktuellen Bauweise in den vorgegebenen Volumetrien, aber mit der Möglichkeit von Ersatzbauten. Die Denkmalpflege räumt ein, dass die Qualität des Quartieres nicht in allen Teilen gleich hoch ist und stellt im Vorprüfungsbericht Ausnahmen bezüglich Ersatzbaumöglichkeiten in Aussicht. Vorgeschlagen wird nun ein Kompromiss, der die vier noch vorhandenen Stickerhäuser einem Ortsbildschutz A unterstellt, die übrigen Bauten im Gebiet jedoch in der Zuweisung bei einem Ortsbildschutz B belässt.

Erweiterung Perimeter OS 13 Magdenau

Die Gebiete des Klosters Magdenau und der Kirche St. Verena sind, zusammen mit ihrer Umgebung, heute grossflächig einem Ortsbildschutz unterstellt. Im ISOS sind die Gebiete des Klosters Magdenau und der Kirche St. Verena ebenfalls grossräumig umfasst. Ein grosser Teil der Klosteranlage sowie die Kirche St. Verena und weitere Einzelbauten (Klosterhof Rössli mit Saal, ehemaliges Pfarrhaus) unterliegen zudem einem Einzelschutz. Der bisherige Perimeter des Ortsbildschutzgebietes ist aber zu grossen Teilen nicht mit Bauten oder Anlagen belegt, sondern wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. In der Vorprüfungsversion der neuen Schutzverordnung wurde der Ortsbildschutz deshalb auf die bebauten Bereiche des Klosters und seiner Umgebung beschränkt; die angrenzenden Bereiche wären dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen worden.

Vorgeschlagen wird nun ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Perimetern. Der Ortsbildschutz wird gegenüber dem Stand Vorprüfung wieder erweitert, jedoch nicht auf den bisherigen Umfang der Schutzverordnung 1995. Berücksichtigt für die Erweiterung wird dabei die U-Zo I des ISOS sowie Teilbereiche der U-Ri II. Zusätzlich wird die Umgebung der Kirche St. Verena wieder einem Ortsbildschutz unterstellt, die südliche Abgrenzung berücksichtigt dabei die topografischen Verhältnisse und verläuft nicht geometrisch wie bisher, sondern entlang der Höhenkurve von 740 m.ü.M. Nicht eingetreten wird auf die zusätzliche Forderung der

Denkmalpflege, das ISOS-Gebiet B 0.4 (Areal des Sägereibetriebes) ebenfalls in den Ortsbildschutz zu integrieren. Dieses Gebiet war bis anhin kein Ortsbildschutzgebiet und liegt zudem ausserhalb der Bauzone.

Verhältnis Anzahl kantonale zu Anzahl lokale Kultureinzelobjekte

Von den 30 schützenswerten Objekten sind 2 von nationaler Bedeutung, 24 von kantonaler Bedeutung, 4 von lokaler Bedeutung. Für die Bezeichnung der nationalen und kantonalen Objekte ist die kantonale Denkmalpflege zuständig. Im Falle von Degersheim ist das Verhältnis zwischen den kantonalen und lokalen Objekten sicher eher ungewöhnlich, ist aber das Resultat der Einstufungsfestlegungen der kantonalen Denkmalpflege. Die Denkmalpflege stellt trotzdem die Frage, ob nicht der Bereich der erhaltenswerten Objekte weitere potenzielle Schutzobjekte beinhalten könnte.

Rund 30 Objekte werden im Inventar als erhaltenswert aufgeführt. Alle Objekte wurden bereits bei der Inventarisierung nach den allgemein üblichen Kriterien geprüft (bauliche Veränderungen, bauhistorischer Gehalt, Ortsbaulicher Kontext) und basierend auf detaillierten Beschreibungen gewürdigt und ihrem Wert entsprechend eingestuft. Alle diese Objekte wurden nun noch einmal einer zusätzlichen Prüfung unterzogen und die Inventarfeststellungen wurden, wo notwendig, punktuell ergänzt oder präzisiert. Die nochmalige Beurteilung ergab jedoch keine Änderungen bei den Einstufungen. Für die Details wird auf das ausführliche Inventar verwiesen.

Beim Schutzverordnungsplan und im Schutzverordnungstext wurden zudem, gemäss den Anmerkungen aus der Vorprüfung, verschiedene kleinere, redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Im Nachgang zur Vorprüfung wurden zudem zum Objekt KO 15, Sternenstrasse 2, weitere Detailabklärungen zum potenziellen Schutzstatus vorgenommen. Verschiedene Berichte liegen vor, eine definitive Entscheidung ist jedoch noch ausstehend. Das Objekt wird deshalb im Verzeichnis der Kulturobjekte im Anhang des Schutzordnungstextes mit einem entsprechenden Vorbehalt geführt.

7 Information und Mitwirkung

Die Unterlagen zur Schutzverordnung wurden parallel zum Vorprüfungsverfahren einer öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Zu Beginn der Mitwirkungsfrist wurde die Schutzverordnung und ihre wesentlichen Inhalte an einer öffentlichen Orientierungsversammlung vorgestellt.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist gingen 4 Stellungnahmen ein. Diese wurden geprüft und einzeln beantwortet. Bei zwei Eingaben handelte es sich um grundsätzliche Bedenken im Zusammenhang mit den Schutzbestrebungen und Fragen im entsprechenden Zusammenhang. Eine Eingabe wertet die Schutzbestrebungen positiv, erwartet dabei aber nun die entsprechende Abstimmung auf die übrigen Ortsplanungsinstrumente. Eine Eingabe ersuchte um eine Präzisierung des Inventares.

Änderungen an der Schutzverordnung resultierten keine. Am Inventar bzw. am Planungsbericht wurden inhaltlich einige wenige Präzisierungen vorgenommen.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wurde vom 10. Januar 2025 bis 8. Februar 2025 der öffentlichen Auflage unterstellt.

Innerhalb der Auflage wurde 1 Einsprache erhoben, die sich gegen den Inventarinhalt richtete. Nach verschiedenen Besprechungen mit Erläuterung der Sachlage wurde die Einsprache jedoch wieder zurückgezogen. Die Schutzverordnung wird in unveränderter Form gegenüber der öffentlichen Auflage zur Genehmigung an das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation eingereicht.

9 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kanton St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt den nachstehenden Erlass bzw. Teile dieses Erlasses sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu entsprechenden Bestimmungen.

Schutzverordnung Degersheim vom 3. Februar 1995:

Entfernung von

- Art. 6 (Kulturobjekte),
- Art. 7 (Ortsbildschutzgebiete),
- Anhang 1, Liste der Kulturobjekte
- Planinhalte Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete.

Streichungen

- in Art. 2 "künstlerisch, kulturgeschichtlich oder" sowie bei Aufzählung a) "Kultur- und" sowie der Aufzählungspunkte "Kulturobjekte" und "Ortsbildschutzgebiete",
- bei Kapitel B Schutzbestimmungen Aufzählung a) "Kultur- und",
- in Art. 16 Abs. 1 "Kultur-",

- in Art. 17 zweiter Aufzählungspunkt "sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen."

Anpassung in Art. 22 Abs. 1: Anhänge "2 bis 4" anstelle "1 bis 4".